

Gefährdungsbeurteilung: So geht's

Wie fange ich an?

► Siehe Grafik rechts, Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Zunächst geht es darum, alle denkbaren Gefährdungen und Belastungen zu erfassen – in der Regel ausgehend von den vorhandenen Arbeitsbereichen. Tätigkeiten mit ähnlichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Themen, die alle Arbeitsbereiche betreffen, beispielsweise das Stolper- und Sturzrisiko, werden am besten übergreifend bearbeitet – das sichert ein einheitliches Vorgehen. In bestimmten Fällen ist auch eine personenbezogene Gefährdungsbeurteilung sinnvoll oder, beispielsweise bei Jugendlichen oder werdenden Müttern, sogar erforderlich.

Welche Unterlagen kann ich nutzen?

► Siehe Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Vieles, anhand dessen sich Gefährdungen ermitteln lassen, ist im Betrieb schon vorhanden. So eignen sich für die vorausschauende Planung unter anderem:

- Betriebsanweisungen
- Dokumentationen zum Qualitätsmanagement
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne
- Begehungsprotokolle und Berichte der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung
- Ergebnisse von Personalbefragungen oder Arbeitssituationsanalysen, zum Beispiel bei der Ermittlung psychischer Belastungen

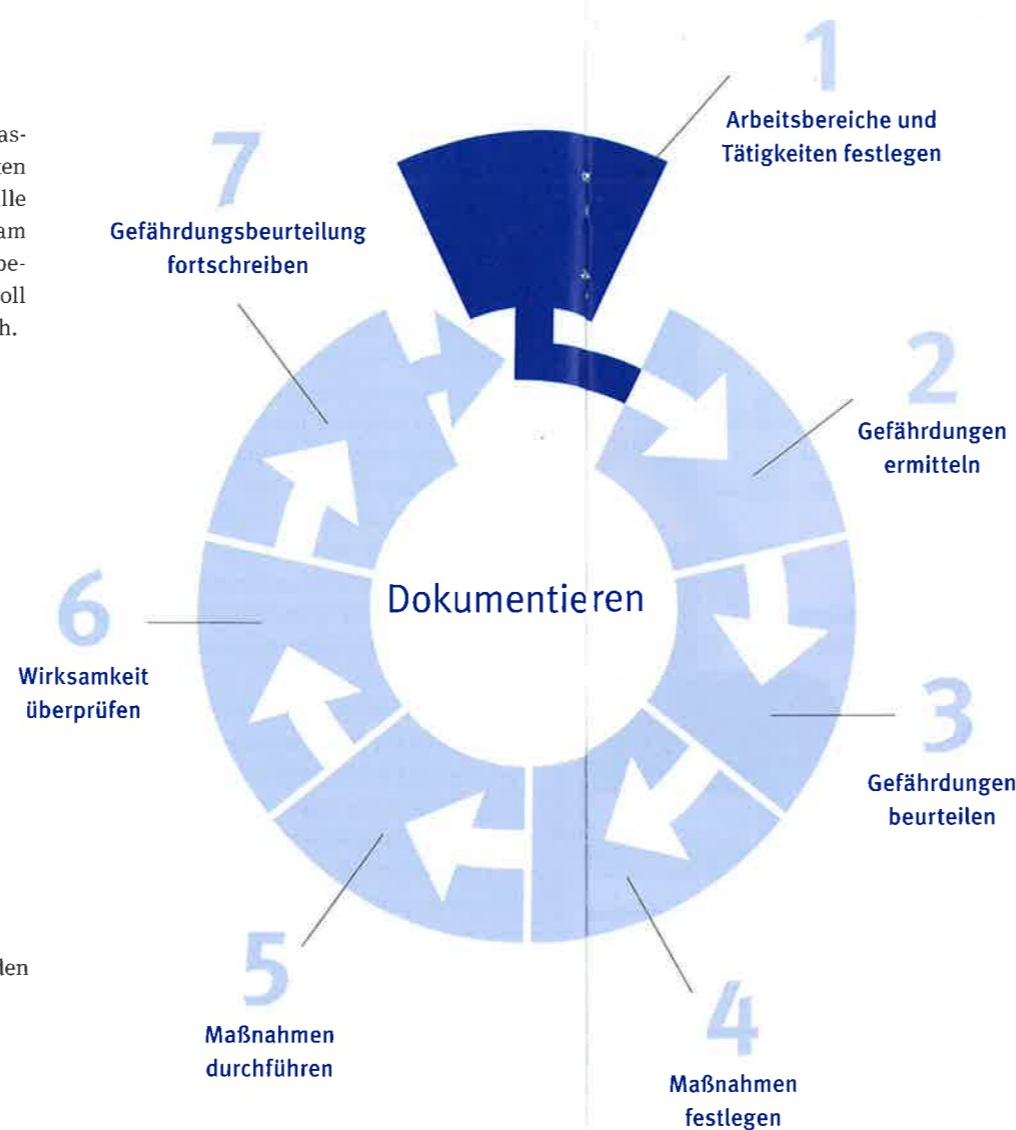
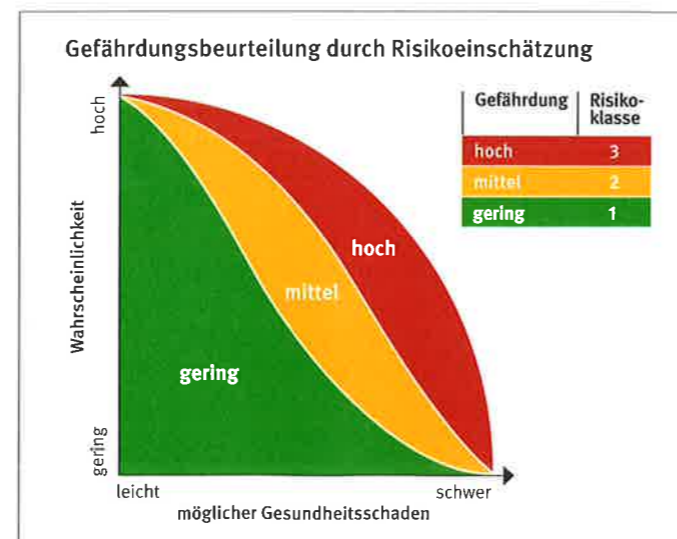
Rückblickend können Gefährdungen und Belastungen beispielsweise mit folgenden Unterlagen ermittelt werden:

- Unfallanzeigen
- Anzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbücher

Wie beurteile ich Gefährdungen?

► Siehe Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Für viele mögliche Gefährdungen und Belastungen finden sich Sicherheitsnormen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder Technische Regeln. Doch auch dort, wo dies nicht der Fall ist, lässt sich das Risiko anhand von zwei Fragen abschätzen: Wie wahrscheinlich ist es, dass es zu einem Gesundheitsschaden kommt? Wie gravierend wären die Folgen? Daraus ergibt sich eine Risikobewertung, die als Richtwert dienen kann: Risikoklasse 3 sind nicht akzeptable Risiken mit sofortigem Handlungsbedarf. Was mittel- bis langfristig nicht tolerabel ist, wird in Risikoklasse 2 eingeordnet. In Risikoklasse 1 fallen akzeptable allgemeine Lebensrisiken – hier besteht kein oder nur geringer Handlungsbedarf. Zu jeder Gefährdung oder Belastung werden dann möglichst realistische Schutzziele formuliert.



Wie lege ich Maßnahmen fest?

► Siehe Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Am besten ist es, die Gefahrenquelle oder Ursache einer Belastung zu beseitigen. Beispiel Stolpern und Stürzen: Kurze, ebene Wege schließen viele Unfallrisiken aus. Ist das nicht möglich, müssen die Gefährdungen durch abgestufte Schutzmaßnahmen minimiert werden. Leitfaden ist dabei die folgende Rangfolge:

- 1. Technische Maßnahmen:** bestehende Belastungen durch technische Vorrichtungen oder bauliche Maßnahmen entschärfen. Beispiel: Bodenbeläge mit Rutschhemmung einsetzen.
- 2. Organisatorische Maßnahmen:** Arbeitsorganisation und Abläufe so gestalten, dass Gefährdungen vermieden werden. Beispiel: Die Bodenreinigung findet außerhalb der Kernarbeitszeiten statt.
- 3. Personen- und verhaltensbezogene Maßnahmen:** Erst im letzten Schritt kommen in der Regel Maßnahmen zum Einsatz, die bei den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ansetzen. Beispiel: Die Beschäftigten tragen geeignetes Schuhwerk.

Alle Maßnahmen sollten aufeinander abgestimmt sein und so konkret und plausibel wie möglich beschrieben werden. Dazu gehört auch die Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten: Wer macht was bis wann?

Wann muss ich die Gefährdungsbeurteilung fortschreiben?

► Siehe Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Die Gefährdungsbeurteilung muss immer dann aktualisiert werden, wenn neue Gefährdungen im Betrieb auftreten oder auftreten könnten. Anlässe dafür sind beispielsweise:

- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- neue und geänderte Verordnungen

Auch aus Arbeits- oder Beinaheunfällen, Verdachtsfällen auf beruflich bedingte Erkrankungen sowie erhöhten Krankenständen können sich Hinweise auf unentdeckte Gefährdungen und Belastungen ergeben.

Wie dokumentiere ich die Gefährdungsbeurteilung?

Die Dokumentation muss schriftlich erfolgen und kann auf Papier oder als Datei abgelegt werden. Sie umfasst:

- **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung:** Welche Gefährdungen liegen vor? Wie ist ihr Ausmaß – gering, mittel, hoch? Wie dringlich ist ihre Beseitigung – sofort, kurz-, mittel- oder langfristig? Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- **Festgelegte Maßnahmen:** Welche? Bis wann? Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- **Ergebnis der Überprüfung:** Wie wirksam sind die durchgeführten Maßnahmen? Was muss zusätzlich veranlasst werden?

Wie die Dokumentation aussehen könnte, zeigen die Unterstützungsangebote der BGW. Wer die Online-Handlungshilfen der BGW einsetzt (siehe Seite 10–11), wird durch den kompletten Ablauf der Gefährdungsbeurteilung geführt und kann am Ende automatisch eine Zusammenfassung erzeugen, die sich zur Dokumentation nutzen lässt.